



VERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 21.10.1999 wird gemäß § 32 Abs. 2 Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1999 idgF., verordnet:

Die nach § 32 Abs. 1 Straßengesetz von privaten Eigentümern zu bewerkstelligenden Säuberungs- und Bestreuungsmaßnahmen von zu einer öffentlichen Straße gehörenden Gehsteigen und Gehwegen im verbauten Gebiet werden durch die Marktgemeinde Götzis bewerkstelligt, womit diese Verrichtungen nicht mehr von den privaten Grundeigentümern vorzunehmen sind.

Der Bürgermeister